



Antrag

an den Schülerrat der Altkönigschule

Rechtsgrundlage schaffen: Geschäftsordnung reformieren

I. Antrag

Der Schülerrat möge folgendes beschliessen:

Änderung bzw. Einführung des angehängten Geschäftsordnung Entwurfs, gemäß dem in §62 genannten Zeitraum.

II. Geschäftsordnung

I. Grundsätze

§1 Demokratie Bekenntnis

Die Schülervvertretung und ihre Geschäftsordnung unterliegen dem Hessischen Schulrecht und allen rechtlich bindenden Texten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und bekennt sich damit der Demokratie.

§2 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung der Schülervvertretung der Altkönigschule regelt die Arbeit des Schülerrats und der Schülervvertretung, sowie allen zu ihnen gehörenden Gremien und Ausschüssen.

§3 Wille der Schülerschaft

Die Schülervvertretung dient der Umsetzung der Mitwirkungsrechte der Schülerschaft an der Schulgestaltung nach §121 Abs. 1 HSchG. Sie ist in ihrem Handeln allein dem mehrheitlichen Willen der Schülerschaft verpflichtet, welcher durch Wahlen sowie durch Beschlüsse des Schülerrats ausgedrückt wird.

§4 Durchsetzung

Die Durchsetzung der Geschäftsordnung der Schülervvertretung der Altkönigschule obliegt grundsätzlich dem Schulsprecher. Der Schülerrat kann durch Beschlüsse andere Personen aus seiner Mitte mit der Durchsetzung Geschäftsordnung beauftragen.

§5 Missachtung

Missachtet ein Gremium der Schülervertretung in seiner Arbeit die Geschäftsordnung, so sind die erarbeiteten Ergebnisse des entsprechenden Gremiums ungültig. Dies erstreckt sich auch auf interne und bereits durchgeführte Beschlüsse der entsprechenden Gremien.

§6 Gleichbehandlung

Alle Mitglieder der Schülerschaft werden von der Schülervertretung grundsätzlich gleichbehandelt, unabhängig von Sprache, Geschlecht, Herkunft, Sexualität, religiöser, staatlicher oder politischer Zugehörigkeit oder schulischer Leistung.

§7 Voraussetzungen

Mitglied der Schülervertretung der Altkönigschule kann nur sein, wer Mitglied der Schülerschaft der Altkönigschule ist.

§8 Amtshäufung

Mitglieder der Schülervertretung, welche mehr als ein Amt nach §13, 14, 16 und 17 innehaben, sind nur dazu in der Lage, das protokollarisch höchste nach §21 auszuüben.

§9 Wahlen

Wahlen sind nach der hessischen SV-Verordnung durchzuführen. Der Schülerrat regelt die engere Organisation der Wahlen.

II. Organe und Ämter

Erster Abschnitt - Schülerrat

§10 Beschluss- und Deutungshoheit

Der Schülerrat ist beschlussfassendes Gremium der Schülervertretung. Die Auslegung der Geschäftsordnung wird im Zweifelsfall vom Schülerrat durch Beschluss geregelt.

§11 Zusammensetzung

Der Schülerrat setzt sich aus allen Klassen- und Kurssprechern der Altkönigschule, sowie dem Vorstand zusammen.

§12 Vorsitz

- (1) Der Vorsitz des Schülerrats obliegt dem Vorstand der Schülervertretung. Der Schulsprecher leitet die Sitzungen als Erster unter Gleichen. Er kann die Sitzungsleitung jederzeit an andere Mitglieder des Vorsitzes übertragen.
- (2) Der Vorsitz stellt den geregelten Ablauf der Sitzungen des Schülerrats im Sinne der Geschäftsordnung sicher.
- (3) Mitglieder des Vorsitzes, welche gleichzeitig Klassen- oder Kurssprecher sind, können das Stimmrecht ihrer Klasse oder ihres Kurses nicht ausüben und stimmen im Namen des Vorstandes
- (4) Nimmt ein Mitglied des Vorsitzes an der inhaltlichen Debatte zu einem Tagesordnungspunkt teil, kann es seine Aufgabe nach Abs. 2 für die Dauer der Debatte nicht ausüben und muss diesen nach Abs. 1 abtreten.

§13 Beisitzer

- (1) Die fünf Beisitzer des Schülerrats haben das Recht, den Sitzungen des Schülerrats mit beratender Stimme beizuwohnen.
- (2) Als ständige Beisitzer können sich alle Schüler aufstellen. Die Beisitzer werden durch den Schülerrat gewählt
- (3) Beisitzer unterstützen den Geschäftsführenden Vorstand bei seiner Arbeit im Sinne der Schülerschaft.
- (4) Der Vorsitz einzelner Ausschüsse der internen Organisation obliegt den Beisitzern.

Zweiter Abschnitt – Ordentliche Ämter

§14 Schulsprecher

- (1) Der Schulsprecher ist erster Vertreter der Schülerschaft. Er vertritt den Willen der Schülerschaft nach außen und gegenüber anderen schulischen Gremien und sichert dessen Durchsetzung als Vorsitzender des Schülerrats.
- (2) In der Ausübung seiner Aufgaben ist der Schulsprecher an Beschlüsse des Schülerrats gebunden. Er befragt grundsätzlich den Schülerrat, bevor sich vor anderen schulischen Gremien äußert.

§15 Kreisschülerratsdelegierte

- (1) Die Kreisschülerratsdelegierten üben die Vertretung der Altkönigschule im Kreisschülerrat des Hochtaunuskreises aus, koordinieren die außer- und überschulische Repräsentation der Schülervertretung in enger Abstimmung mit dem Schulsprecher und pflegen die Verbindungen zu anderen Schülervertretungen. Sie erstatten dem Schülerrat regelmäßig Auskunft über ihre Arbeit und befragen diesen zu Tagesordnungspunkten, welche im Kreisschülerrat zur Debatte stehen.
- (2) Die zwei Kreisschülerratsdelegierten üben ihr Amt und alle damit verbundenen Aufgaben gemeinschaftlich und gleichberechtigt aus.

§16 Stufensprecher

- (1) Die Stufensprecher repräsentieren ihre jeweiligen Schulstufen im Vorstand der Schülervertretung. Sie unterstützen die Klassen- und Kurssprecher ihrer Schulstufen in der Erfüllung ihrer Aufgaben und sind direkte Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler ihrer Schulstufe.
- (2) Die Stufensprecher können alle Klassen- und Kurssprecher ihrer Schulstufen zu einer Stufenratssitzung nach §28 zusammenrufen.

§17 Aktuar

- (1) Der Aktuar verwaltet die Dokumente der Schülervertretung nach §57 und 58. Er unterstützt den Schülerrat in der Sichtung und Auslegung vorheriger Beschlüsse und stellt die analoge und digitale Verwahrung der Beschlusslage des Schülerrats sicher.
- (2) Die Protokollführung im Schülerrat wird durch den Aktuar durchgeführt, sofern vom Schülerrat nichts Gegenteiliges beschlossen ist.
- (3) Der Aktuar ist berechtigt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Materialien gemäß §30c Sch/StudVrtV HE eigenständig bei der Schulleitung zu beantragen. Derartige Anträge sind dem Vorstand der Schülervertretung sowie dem Schülerrat anzuzeigen.
- (4) Der Aktuar veröffentlicht nach §58 viermal im Jahr einen Bericht über die Arbeit der Schülervertretung. Er ist dabei lediglich für das Zusammenfügen sämtlicher Teile, jedoch nicht für den Inhalt jener verantwortlich.
- (5) Die Aufgabe des Aktuars übernimmt einer der fünf Beisitzer.

§18 Schulkonferenzmitglieder

Die Schulkonferenzvertreter orientieren ihre Arbeit, in enger Absprache mit dem Vorstand der Schülervertretung, an den Beschlüssen des Schülerrats, erstatten diesem regelmäßig Auskunft über ihre Arbeit und befragen diesen zu Tagesordnungspunkten, welche in der Schulkonferenz zur Debatte stehen.

§19 Klassen- und Kurssprecher

Die Klassen- und Kurssprecher bestimmen durch Ausübung des Stimmrechts ihrer Klasse und Kurse im Schülerrat die Arbeit der Schülervertretung. Sie sind Vorsitzende ihren Klassen- und Kursräte in den SV-Stunden, erstatten diesen regelmäßig Auskunft über ihre Arbeit und befragen diese zu Tagesordnungspunkten, welche im Schülerrat zur Debatte stehen. Pro Klasse/Kurs wird ein Sprecher zu Beginn des Schuljahres gewählt.

§20 Stellvertreter

- (1) Im Falle der Absenz oder im Auftrag eines Amtsinhabers üben Stellvertreter die Rechte und Pflichten ihres entsprechenden Amtes aus.
- (2) Die Stellvertreter der Stufensprecher sind in der Ausübung ihrer Aufgaben an Weisungen der entsprechenden Amtsinhaber gebunden. Handelt ein Stellvertreter entgegen dem ausdrücklichen Willen eines Amtsinhabers, ist die Handlung ungültig.

§21 Präzedenz

- (1) Die protokollarische Rangfolge des Vorstands der Schülervertretung ist wie folgend:
 1. Schulsprecher
 2. Kreisschülerratsvertreter
 3. Oberstufensprecher
 4. Mittelstufensprecher
 5. Unterstufensprecher
- (2) Stellvertreter, welche in Vertretung oder im Auftrag handeln, werden behandelt, als seien sie Amtsinhaber.

Dritter Abschnitt - Vorstand

§22 Zusammensetzung

Der Vorstand der Schülervertretung setzt sich aus dem Schulsprecher, seinen beiden Vertretern, den fünf Beisitzern, den drei Stufensprechern sowie den beiden Kreisschülerratsdelegierten zusammen.

§23 Sitzungsintervall

Der Vorstand trifft sich, unter Einladung des Schulsprechers, in regelmäßigen Abständen zu Vorstandssitzungen zusammen.

§24 Aufgaben

Der Vorstand der Schülervertretung regelt das Tagesgeschäft der Schülervertretung. Er unterstützt den Schulsprecher in der Vorbereitung der Sitzungen des Schülerrats und koordiniert die Arbeit aller weiteren Gremien und Organe der Schülervertretung.

Vierter Abschnitt – Schülervertretung

§25 Zusammensetzung

- (1) Die Schülervertretung setzt sich aus allen Schülern der Altkönigschule zusammen.

- (2) Zu unterscheiden ist zwischen aktiven und passiven Mitgliedern. Ein aktives Mitglied ist, wer zu mindestens 50% der SV-Sitzungen kommt.
- (3) Der Vorsitz über die Schülervertretung obliegt dem Vorstand.

§26 Aufgaben

- (1) Aufgabe der Schülervertretung ist es, den Schülerrat bei seiner Arbeit zu unterstützen, sowie eigenständig Veranstaltungen und Aktivitäten im Sinne der gesamten Schülerschaft zu organisieren und durchzuführen.
- (2) Die Schülervertretung hat bei sämtlichen Abstimmungen innerhalb des Schülerrats kein Stimmrecht und darf lediglich eine beratende Position einnehmen.
- (3) Die Schülervertretung darf Anträge in die Schülerratssitzungen einbringen.

§27 Rechte der Schülervertretung

- (1) Aktive Mitglieder werden durch den Schulsprecher zu Schülerratssitzungen eingeladen.
- (2) Aktive Schülervertreter erhalten eine Bestätigung ihrer Arbeit auf dem Zeugnis.
- (3) Die Tätigkeit in der Schülervertretung darf nicht zu einer Benachteiligung des Schülers führen (§ 12 Abs. 1, SV-Verordnung (SV-VO) des hessischen Kultusministeriums). Die wegen einer Tätigkeit in der Schülervertretung entschuldigten Fehlzeiten werden im Zeugnis nicht vermerkt (§ 12 Abs. 1, SV-Verordnung (SV-VO) des hessischen Kultusministeriums).

Fünfter Abschnitt – Weitere Organe und Ämter

§28 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus allen Schülern der Altkönigschule. Jeder Schüler hat Stimmrecht.
- (2) Die Vollversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr.
- (3) Die Vollversammlung wählt den Schulsprecher und seine Stellvertreter.

§29 Ständige Ausschüsse

- (1) Die Schülervertretung ist in ständige Ausschüsse organisiert. Der Vorsitz der Ausschüsse obliegt den Vorstandsbeisitzenden.
- (2) Ständige Ausschüsse können nicht aufgelöst werden und tagen in regelmäßigen Abständen.
- (3) Der Vorsitzende des ständigen Ausschusses leitet die Sitzungen und lädt alle Mitglieder, sowie den Vorstand der Schülervertretung ein.
- (4) Jeder Schüler der Altkönigschule kann Mitglied eines ständigen Ausschusses werden.

§30 Ständiger Finanzausschuss

- (1) Aufgabe des Finanzausschusses ist es, die Finanzen der Schülervertretung zu Verwalten.
- (2) Der Vorsitzende des Finanzausschusses nach §29 übernimmt die Verantwortung über die SV-Finanzen. Alle finanziellen Transaktionen müssen durch ihn durchgeführt werden und bedürfen seiner Zustimmung. Es ist seine Aufgabe am Ende des Schuljahres keine negativen Summen erwirtschaftet zu haben.
- (3) Alle Schüler können eine Finanzierung beim Finanzausschuss anfragen. Lehnt dieser diese ab, muss er schriftlich Stellung nehmen.
- (4) Die Finanzen werden nach dem Beschluss des Schülerrats zur Finanzverwaltung verwaltet.

§31 Ständiger PR-Ausschuss

- (1) Aufgabe des PR-Ausschusses ist es, in ständiger Absprache mit dem Vorstand, die Website, die Social-Media-Kanäle, sowie das SV-Brett zu managen. Außerdem verfasst der PR-Ausschuss Pressemitteilungen.
- (2) Der Vorsitz des PR-Ausschusses nach §29 koordiniert alle PR-Kampagnen, prüft diese und nimmt Verantwortung über den Inhalt.

§32 Ständiger Prüfungsausschuss

- (1) Aufgabe des Prüfungsausschusses ist es, die Arbeit der Schülervertretung stets auf ihre rechtliche Korrektheit zu überprüfen.
- (2) Der Prüfungsausschuss überprüft halbjährlich die Kasse der Schülervertretung, sowie die Finanzberichte des Finanzausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat lediglich eine beratende Rolle und informiert den Schülerrat regelmäßig über seine Ergebnisse.
- (4) Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen weder dem Vorstand noch anderen ständigen Ausschüssen angehören.
- (5) Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen eine objektive Haltung zu jeglichen Themen einnehmen.
- (6) Ausgeschlossen von §32 Abs. 4 ist der Vorsitzende des Ausschusses, also einer der Beisitzer.

§33 Einmalige Ausschüsse

- (1) Bei einmaligen Angelegenheiten (z.B. Veranstaltungen) kann der Schülerrat (oder sein Vorstand) einen einmaligen Ausschuss einberufen.
- (2) Die Leitung des einmaligen Ausschusses übernimmt einer der beiden anderen Beisitzenden.

§34 Referenten

- (1) Der Schulsprecher kann Mitglieder der Schülerschaft vorläufig zu Referenten ernennen und diese mit der Erfüllung bestimmter Aufgaben beauftragen. Die Kompetenzen der Amtsträger nach §12-20 bleiben unberührt.

- (2) Ernennungen von Referenten sind dem Schülerrat in seiner nächsten Sitzung anzuzeigen. Der Schülerrat kann durch absolute Mehrheit derartige Ernennungen annullieren.

III. Schülerrat

Erster Abschnitt - Allgemeines

§35 Einberufung

- (1) Der Schülerrat wird regelmäßig, mindestens aber einmal jeweils zwischen den Schulferien, vom Schulsprecher zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Bei Bedarf kann der Schülerrat vom Schulsprecher die Einberufung fordern.
- (2) Alle Mitglieder des Schülerrats sind rechtzeitig, mindestens aber fünf Schultage vor dem Sitzungstermin, über Ort, Datum und Tagesordnung der entsprechenden Sitzung zu informieren.
- (3) Verweigert der Schulsprecher die Einberufung, so kann der Schülerrat auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder eine andere Person aus seiner Mitte mit der Einberufung beauftragen.

§36 Ort und Dauer der Sitzung

Die Sitzungen des Schülerrats finden auf dem Schulgelände während der regulären Unterrichtszeit statt. Sitzungen sollen die Dauer einer Schulstunde nicht unter- und die Dauer von drei Schulstunden nicht überschreiten.

§37 Stimmrecht

- (1) Alle Klassen und Kurse verfügen bei Abstimmungen und Wahlen im Schülerrat über jeweils eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht der Klassen und Kurse wird von den Klassen- und Kurssprechern wahrgenommen.

§38 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrats anwesend, beruft der Schulsprecher binnen fünf Schultagen eine weitere Sitzung zur selben Tagesordnung mit dem Hinweis ein, dass der Schülerrat in dieser unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig ist.

Zweiter Abschnitt - Sitzungsverlauf

§39 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung regelt den zeitlichen Ablauf der Sitzungen des Schülerrats. Sie wird zum Zeitpunkt der Einberufung vom Schulsprecher bekanntgegeben.
- (2) Die Sitzungseröffnung, das Feststellen der Anwesenheit und das Schließen der Sitzung sind verbindliche Tagesordnungspunkte jeder Sitzung des Schülerrats.

§40 Anwesenheit

- (1) Zu Beginn einer jeden Sitzung stellt der Vorsitz die Anwesenheit im Gremium fest und gibt dem Gremium die Anzahl an Stimmen bekannt, welche für eine einfache und eine zweidrittel Mehrheit erforderlich sind.
- (2) Änderungen der Anwesenheit im Laufe der Sitzung sind dem Vorsitz zu melden. Eventuelle Änderungen der Mehrheiten werden vom Vorsitz entsprechend bekanntgegeben.

§41 Vorstellung

- (1) Jeder inhaltliche Tagesordnungspunkt beginnt mit einer Vorstellung durch einen, vor Sitzungsbeginn bestimmten, Redner (im Normalfall dem Vorstand).
- (2) Vorstellungen sollen dem Gremium einen inhaltlichen Überblick über die zu beratende Sache verschaffen. Sie sollen für alle Mitglieder des Gremiums verständlich formuliert sein und die Dauer von zehn Minuten nicht überschreiten.
- (3) Im Anschluss an die Vorstellung besteht für das Gremium die Möglichkeit, Rückfragen an den Redner zu stellen.

§42 Debatte

- (1) Im Anschluss an die Vorstellung folgt die Debatte zum Tagesordnungspunkt. Während dieser haben alle Mitglieder und Beisitzer des Gremiums die Möglichkeit, sich in Redebeiträgen inhaltlich zu äußern und inhaltliche Anträge zu stellen.
- (2) Redebeiträge sollen sich unmittelbar auf den Tagesordnungspunkt, Fragen und Anmerkungen unmittelbar auf den entsprechenden Redebeitrag beziehen.
- (3) Die Debatte endet so bald keine Redebeiträge mehr ausstehen. Der Vorsitz kann jederzeit das vorzeitige Ende der Debatte beschließen.

§43 Abstimmungen

- (1) Nach Ende der Debatte kommt es zur Abstimmung über alle vorliegenden inhaltlichen Anträge zum Tagesordnungspunkt, über welche in alphabetischer Reihenfolge abgestimmt wird.

- (2) Sollte nach Ende der Debatte kein inhaltlicher Antrag zum entsprechenden Tagesordnungspunkt vorliegen, so ist der Tagesordnungspunkt vertagt.
- (3) Abstimmungen des Schülerrats werden grundsätzlich per Zuruf durchgeführt.
- (4) Bei nicht eindeutigen oder knappen Ergebnissen wird die Abstimmung per Handzeichen durchgeführt.
- (5) Auf Antrag eines der stimmberechtigten Mitglieder, werden Abstimmungen geheim durchgeführt.

§44 Rederecht

- (1) Der Vorsitz erteilt das Rederecht im Schülerrat. Bei einer großen Anzahl Redebeiträgen führt der Vorsitz eine Rednerliste, welche dem Schülerrat nach Möglichkeit angezeigt wird.
- (2) Der Vorsitz kann das Rederecht jederzeit entziehen, hat dies jedoch zu begründen.

§45 Rededauer

- (1) Die maximale Dauer für Reden, Fragen und Erklärungen wird zu Beginn der Sitzung vom Vorsitz bestimmt.
- (2) Die Rededauer bei Reden ist nicht länger als vier Minuten und nicht kürzer als eineinhalb Minuten zu bestimmen. Bei Fragen und Erklärungen ist die bestimmte Rededauer nicht länger als drei Minuten und nicht kürzer als eine Minute.

§46 Ordnungsrufe und Teilnahmeausschluss

- (1) Bei Störungen der Sitzung kann der Vorsitz bestimmte Teilnehmende zur Ordnung rufen.
- (2) Wird ein Teilnehmender in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen, so kann der Vorsitz diesen Teilnehmenden für die Dauer eines Tagesordnungspunktes oder für die Dauer der Sitzung von der Teilnahme ausschließen. Für die Dauer ihres Ausschlusses verlieren die entsprechenden Teilnehmenden ihren Anspruch auf einen Teilnahmenachweis.
- (3) Beim Ausschluss stimmberechtigter Mitglieder des Schülerrats, wird das Stimmrecht für die Dauer des Ausschlusses durch den Stellvertreter wahrgenommen. Sind aufgrund eines oder mehrere Ausschlüsse keine stimmberechtigten Mitglieder einer Klasse oder eines Kurses in der Sitzung anwesend, so nehmen die entsprechenden stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Abstimmungen wieder an der Sitzung teil.
- (4) Teilnahmeausschlüsse können auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrats durch Beschluss mit einer einfachen Mehrheit aufgehoben werden.

Dritter Abschnitt – Verfahrensankträge

§47 Form

- (1) Verfahrensankträge werden mündlich an den Vorsitz gerichtet. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrats. Um den Willen nach Antragstellung auszudrücken, erhebt sich der Antragsteller. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, seinen Antrag mündlich zu begründen.
- (2) Grundsätzlich entscheidet der Vorsitz darüber, ob Verfahrensankträge zur Abstimmung freigegeben werden. Ausgenommen hiervon sind Anträge nach §47 Nummer 9, welche immer zur Abstimmung freigegeben werden müssen.
- (3) Abstimmungsbedürftige Verfahrensankträge bedürfen der einfachen Mehrheit.
- (4) Anträge nach §47 Abs. 9 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

§48 Anträge

Es können die folgenden Verfahrensankträge gestellt werden:

- (1) Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung, wenn das Ergebnis einer Abstimmung nicht eindeutig war. Der Antragsteller benennt die gewünschte Form der Abstimmungswiederholung. Jede Abstimmung kann nur einmal wiederholt werden.
- (2) Antrag auf Unterbrechen der Sitzung. Der Antragsteller benennt die gewünschte Dauer der Unterbrechung. §48 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Antrag auf Änderung der Tagesordnung. Der Antragsteller benennt die gewünschte Änderung. Verbindliche Tagesordnungspunkte nach §38 Abs.2 können nicht gestrichen werden.
- (4) Antrag auf Vertagen des aktuellen Tagesordnungspunktes.
- (5) Antrag auf Ende der aktuellen Debatte.
- (6) Antrag auf Abschluss oder Eröffnung der Rednerliste.
- (7) Antrag auf Änderung der Rededauer. Der Antragsteller benennt die gewünschte Änderung. §44 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (8) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit. Der Antragsteller benennt die gewünschte Dauer des Ausschlusses.
- (9) Antrag auf Aufheben einer Entscheidung des Vorsitzes. Der Antragsteller benennt die aufzuhebende Entscheidung. Der Vorsitz hat die Möglichkeit, zur entsprechenden Entscheidung Stellung zu nehmen. §46 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§49 Sitzungsunterbrechung

- (1) Sitzungen können per Antrag nach §47 Nummer 2 oder vom Vorsitz jederzeit unterbrochen werden.
- (2) Sitzungsunterbrechung sollen die Dauer von höchstens fünfzehn Minuten nicht überschreiten.
- (3) Das Verlassen des Sitzungsraumes ist auch während einer Sitzungsunterbrechung dem Vorsitz zu melden.
- (4) Nach Ende einer Sitzungsunterbrechung überprüft der Vorsitz erneut die Anwesenheit im Gremium.

Vierter Abschnitt – Inhaltliche Anträge und Beschlüsse

§50 Form

- (1) Inhaltliche Anträge werden vor Sitzungsbeginn an den Schülerrat gerichtet. Sie bedürfen der Schriftform und müssen vor dem Gremium begründet werden. Die Begründung kann mündlich erfolgen.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Schülerschaft, sowie Organe der Schülervertretung. Anträge müssen von allen Antragstellern unter Angabe des vollständigen Namens, der Klasse oder des Kurses, sowie gegebenenfalls des Amtes, unterzeichnet sein. Bei Anträgen von Organen der Schülervertretung unterzeichnet ein entsprechender Vertretungsberechtigter.
- (3) Alle inhaltlichen Anträge müssen eine Person benennen, welche die Vorstellung im Schülerrat nach Abs. 1 durchführt.
- (4) Inhaltlich identische Anträge können nur einmal pro Sitzung eingereicht werden.

§51 Beschlüsse

- (1) Inhaltliche Anträge nach §49, welche mit absoluter Mehrheit im Schülerrat beschlossen werden sind Beschlüsse des Schülerrats.
- (2) Beschlüsse des Schülerrats können sich auf alle Organe der Schülervertretung der Altkönigschule erstrecken.

§52 Aufhebung von Beschlüssen

Der Schülerrat kann die Aufhebung vorheriger Beschlüsse beschließen.

IV. Verwaltung

Erster Abschnitt – Finanzverwaltung

§53 Grundsätze

- (1) Die Schülervertretung organisiert ihre Finanzen eigenständig und unabhängig von anderen schulischen Organen. Der Vorsitzende des Finanzausschusses muss jeglichen Transaktionen zustimmen.

§54 Reserven

- (1) Um die unmittelbare Zahlungsfähigkeit der Schülervertretung zu gewährleisten und bei kurzfristigen Verbindlichkeiten sicherzustellen, verwahrt die Schülervertretung einen Anteil ihrer liquiden Mittel in Form von Barreserven, deren Zugang lediglich dem Vorsitzenden des Finanzausschusses vorbehalten ist.
- (2) Die Barreserven sollten bei Monatsbeginn zwischen 500€ und 750€ betragen.
- (3) Die restlichen Mittel sollen auf einem Schuleigenen Konto abgelegt werden.

Zweiter Abschnitt – Dokumente

§55 Dokumente

- (1) Dokumente der Schülervertretung sind alle analogen und digitalen Schriftstücke, welche von Organen der Schülervertretung zur Erfüllung ihrer Aufgaben angefertigt werden.
- (2) Alle Dokumente der Schülervertretung sind von den Vorsitzenden der entsprechenden Organe, sowie vom Verfasser des Dokumentes zu unterzeichnen. Dies betrifft auch Dokumente, welche nicht oder nicht-länger gültig sind.

§56 Grundsätze

Die Dokumente der Schülervertretung werden zentral vom Vorstand der Schülervertretung verwaltet. Sie sind allen Mitgliedern der Schülerschaft auf Verlangen zugänglich zu machen. Der Schülerrat regelt die engere Verwaltung der Dokumente der Schülervertretung durch Beschlüsse.

Dritter Abschnitt – Bericht

§57 Grundsatz

- (1) Immer vor Ferienbeginn veröffentlicht die Schülervertretung einen Bericht.
- (2) Das Erstellen des Berichtes obliegt dem Aktuar.

§58 Inhalt

- (1) Der Bericht muss folgendes enthalten:
 - Kurze Einleitung durch Schulsprecher
 - Zusammenfassung der letzten Wochen durch den Schulsprecher
 - Rechenschaftsberichte (1 – 3 Absätze) von allen in §13 – 18 genannten Amtsinhabern
 - Finanzbericht des Finanzausschusses
 - Protokolle der SR-Sitzungen
 - Mitschriften der SV-Sitzungen

- Ausblick auf die nächsten Projekte durch den Schulsprecher
- (2) Alle in Abs. 1 genannten Punkte sind 7 Tage vor dem jeweils letzten Schultag vor Ferienbeginn dem Aktuar in schriftlicher Form vorzulegen. Dieser setzt die einzelnen Komponenten lediglich zusammen.
- (3) Der Bericht wird durch den ständigen Prüfungsausschuss geprüft.
- (4) Der Bericht wird am letzten Schultag vom Schulsprecher, sowie beiden Stellvertretern unterzeichnet und auf der Website veröffentlicht.

V. Sonstiges

§59 Klassen und Kurse ohne eindeutige Stufenzugehörigkeit

Bei Klassen- und Kursen, welche keiner Jahrgangsstufe eindeutig zugeordnet sind, bestimmt der Vorstand der Schülervertretung nach Absprache mit den Klassen- oder Kurssprechern der betreffenden Klassen- und Kurse, für welche Wahl die Schüler der betreffenden Klassen- und Kurse wahlberechtigt sind. Die betreffenden Klassen- und Kurse werden als der Schulstufe zugehörig behandelt, für deren Wahlen sie wahlberechtigt sind.

§60 Teilhabeassistenten

Teilhabeassistenten von Mitgliedern des Schülerrats dürfen den Sitzungen des Schülerrats zur Erfüllung ihrer Aufgaben beiwohnen. Sie sind keine Beisitzer und haben nicht die Möglichkeit sich in der Debatte zu äußern.

§61 Zeugnisvermerke

- (1) Der Vorstand der Schülervertretung stellt sicher, dass die Arbeit aller in der Schülervertretung mitwirkenden Schüler nach §12 Abs. 2 in den Zeugnissen vermerkt werden.
- (2) Der Vorstand der Schülervertretung stellt sicher, dass die Arbeit aller in der Schülervertretung mitwirkenden Schüler vollumfänglich in den Abiturzeugnissen angemerkt wird.

VI. Geschäftsordnung

§62 In-Kraft-Treten und Übergangsbedingungen

- (1) Die Geschäftsordnung tritt nach Abstimmung mit einer 2/3 Mehrheit durch den Schülerrat zu Beginn des Schuljahres 2025/26 in Kraft.
- (2) Alle bisher existierenden Schriften zur Organisation der Schülervertretung an der Altkönigschule sind damit nichtig.
- (3) Bis zum In-Kraft-Treten der Geschäftsordnung arbeitet der Schülerrat nach bisherigen Bestimmungen weiter.

Moritz Weiß

Januar 2025